



# Aktuelles zur Zusatzversorgung

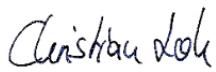
*Rundschreiben 03/November 2025*

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten dieses letzte Rundschreiben im Jahr 2025 nutzen, um uns im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZVK bei Ihnen sehr herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zu bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen eine stimmungsvolle Vorweihnachtszeit, frohe und erholsame Weihnachtstage und ein friedvolles, erfolgreiches Jahr 2026.

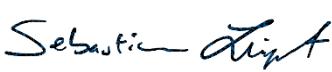
Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh  
Vorstandsvorsitzender



Dr. Oliver Lang  
Mitglied des Vorstands



Dr. Sebastian Leipert  
Mitglied des Vorstands

## Themen dieser Ausgabe

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Verification of Payee                                  | Seite 2 |
| 2. Erweiterung der Beteiligungs-möglichkeiten             | Seite 2 |
| 3. Verdienstgrenze für Minijobs steigt zum 1. Januar 2026 | Seite 3 |
| 4. Abfindung von Kleinbetrags-renten                      | Seite 4 |
| 5. Versorgungsausgleich bei der KZVK                      | Seite 5 |
| 6. Social Media als Brücke zur Zusatzversorgung           | Seite 5 |

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 03/2025

### 1. Verification of Payee

Zum 9. Oktober 2025 ist die neue EU-Verordnung „Verification of Payee“ in Kraft getreten. Alle Banken in EU-Ländern mit Euro-Währung müssen seitdem vor Ausführung einer SEPA-Überweisung eine Empfängerprüfung durchführen.

Hierbei wird – noch vor der Freigabe der Überweisung – der hinterlegte Name des Kontoinhabers mit dem angegebenen Zahlungsempfänger abgeglichen. Dadurch sollen Betrugsversuche frühzeitig erkannt und Zahlungsfehler vermieden werden.

Damit Überweisungen an uns künftig problemlos und ohne Rückfragen der Bank ausgeführt werden können, bitten wir Sie, ab sofort den Namen „**KZVK VDD Köln**“ als Zahlungsempfängerin anzugeben. Das betrifft zum Beispiel auch Überweisungen des Angleichungsbeitrags.

Diese Änderung stellt sicher, dass Ihre Zahlungen künftig ohne Verzögerung oder Ablehnung durch Ihre Bank ausgeführt werden.

Wenn Sie den Empfängernamen bereits korrekt nutzen, müssen Sie nichts weiter veranlassen.

### 2. Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten

Mit Inkrafttreten der 29. Satzungsänderung am 1. Oktober 2025 gibt es bei der KZVK Köln

eine weitere Möglichkeit der Beteiligung. Mit der Änderung wird § 12 der Kassensatzung (KS) eingeführt – die Fortsetzung der Beteiligung.

Mit dieser neuen, erweiterten Art der Beteiligung können zukünftig bestehende Beteiligungen auch fortgesetzt werden, wenn die Einrichtung zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Fusion oder einer Betriebsübertragung künftig nicht mehr katholisch ist. Bei der Fortsetzung der Beteiligung können auch neu eingestellte Arbeitnehmer bei der KZVK angemeldet werden.

Bisher gab es für diese Fälle die Möglichkeit der partiellen Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Buchstabe c) KS. Hierbei können neu eingestellte Beschäftigte jedoch nicht mehr versichert werden. Ebenso wie die partielle Beteiligung erfolgt die Fortsetzung sowohl im Interesse der Mitarbeitenden als auch der Arbeitgeber, da auf diese Weise eine Zersplitterung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung vermieden und deren Weiterführung möglich wird.

Die Fortsetzung der Beteiligung ist nicht an weitere Voraussetzungen gebunden. Ausgeschlossen sind lediglich – wie auch bei der Vollbeteiligung – Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts und nicht rechtsfähige Vereine. Eine Beziehung des übernehmenden Rechtsträgers oder Gesellschafters zur katholischen Kirche ist nicht erforderlich. Jedoch ist auch hier die Zustimmung des zuständigen Bistums notwendig. Die Zustimmung wird von der KZVK eingeholt.

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 03/2025

Auch beim Abschluss der Fortsetzung der Beteiligung ist eine unbefristete Sicherheitsleistung zu stellen, deren Werthaltigkeit unter Berücksichtigung des Absicherungszwecks von der KZVK in der Regel alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden kann (§ 12 Absatz 2 KS).

Die Kosten bei der Fortsetzung der Beteiligung entsprechen denen einer Vollbeteiligung: Zu zahlen sind der monatliche Pflichtbeitrag und bis 2026 der Angleichungsbeitrag. Darüber hinaus ist auch im Falle der Beendigung einer fortgesetzten Beteiligung ein finanzieller Ausgleich nach den §§ 15 ff KS zu zahlen. Allerdings entfällt bei der Fortsetzung der Beteiligung der Zuschlag nach § 13 Absatz 6 KS, der bei der partiellen Beteiligung zu zahlen ist.

Versicherungsrechtlich bietet die Fortsetzung der Beteiligung die gleichen Möglichkeiten wie jede andere Beteiligung auch. So kann sie für die Pflichtversicherung „GrundWert“ und für die freiwillige Versicherung „MehrWert“ genutzt werden.

Mit der Fortsetzung der Beteiligung eröffnen wir Ihnen eine zusätzliche Möglichkeit, bei Restrukturierungen auf unterschiedliche Fallkonstellationen flexibel und angemessen zu reagieren.

Bei Fragen hierzu nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter der Rufnummer 0221 2031-987 oder unter [beteiligung@kzvk.de](mailto:beteiligung@kzvk.de).

### 3. Verdienstgrenze für Minijobs steigt zum 1. Januar 2026

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sind in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig. Mit Jahresbeginn **2026** steigt die Verdienstgrenze für Minijobs von bislang 556 Euro auf **603 Euro** pro Monat an. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Da dieser ab Januar 2026 von derzeit 12,82 Euro auf 13,90 Euro pro Monat steigt, erhöht sich auch die monatliche Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte.

#### Kurzfristige Beschäftigung

Nicht bei der KZVK zu versichern sind kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV, die aufgrund ihrer kurzen Dauer auch die Eigenschaft einer geringfügigen Beschäftigung erfüllen, aber zu einer anderen Fallgruppe gehören (s.u.). Diese Beschäftigungsverhältnisse sind vom Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ausgenommen und nach § 19 Abs. 1 Buchst. h) KS versicherungsfrei.

#### Liste Versicherungspflicht nach Fallgruppen

Sie finden beide Arten der geringfügigen Beschäftigung in unserer Liste [Versicherungspflicht nach Fallgruppen](#), die wir im Download-Bereich unserer Website <https://www.kzvk.de> in alphabetischer Reihenfolge für Sie zusammengestellt haben. Hier sind auch andere Personengruppen aufgeführt, die für die Zusatzversorgung von Bedeutung sind.

## 4. Abfindung von Kleinbetragsrenten

Die Betriebsrente der KZVK wird grundsätzlich monatlich gezahlt, denn sie soll helfen, den Lebensunterhalt im Ruhestand langfristig und verlässlich zu sichern, ganz im Sinne der betrieblichen Altersversorgung. Nur in bestimmten Ausnahmefällen – vor allem bei sogenannten Kleinbetragsrenten – wird die monatliche Zahlung durch eine einmalige Abfindung ersetzt.

### Was ist eine Kleinbetragsrente?

Eine Kleinbetragsrente – oft auch Kleinstrente genannt – liegt vor, wenn die monatliche Betriebsrente bei Rentenbeginn die gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreitet. Diese Grenze ist in § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt und entspricht 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Sie ist variabel und wird jährlich angepasst:

- 2025 gilt eine Betriebsrente bis 37,45 Euro monatlich als Kleinbetragsrente
- 2026 steigt dieser Wert auf 39,55 Euro monatlich.

### Was bedeutet Abfindung konkret?

Altersrenten, deren monatlicher Betrag die Grenze von derzeit 37,45 Euro nicht überschreitet, werden nach § 41 Abs. 1 der KS **automatisch** abgefunden.

**Sinn und Zweck:** Die Regelung dient dazu, den Verwaltungsaufwand für sehr kleine Renten zu reduzieren und den betroffenen Versicherten eine praktische Lösung anzubieten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten. Diese werden im Falle einer Kleinbetragsrente nicht automatisch, sondern **nur auf Antrag** abgefunden.

### So funktioniert die Abfindung (Beispiel):

Eine versicherte Person hat ab dem 66. Lebensjahr Anspruch auf eine monatliche GrundWert-Betriebsrente in Höhe von 37,45 Euro. Der Rentenbetrag wird nach § 41 Abs. 3 Buchstabe a) der KS mit einem altersabhängigen Faktor multipliziert.

### Berechnung:

Monatliche Rente: 37,45 Euro

Altersfaktor: 146

Abfindung:  $37,45 \text{ Euro} \times 146 = 5.467,70 \text{ Euro}$ . Anstelle monatlicher Zahlungen erfolgt eine einmalige Abfindung in Höhe von 5.467,70 Euro

### Auch kleine Beiträge sichern Leistungen

Die Abfindung von Kleinbetragsrenten macht deutlich: Selbst kleine Beiträge in die betriebliche Altersversorgung zahlen sich aus. Auch wenn der Rentenanspruch noch so gering ist, geht er nicht verloren. Statt vieler kleiner Monatsbeträge gibt es eine einmalige Auszahlung – transparent, unkompliziert und sofort verfügbar. Eine einfache Lösung mit echtem Mehrwert.

## 5. Versorgungsausgleich bei der KZVK

### Wissenswertes für Sie als beteiligter Arbeitgeber

Der Eheversorgungsausgleich ist ein Verfahren in Deutschland, das im Falle einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durchgeführt wird, um die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche fair aufzuteilen. Dazu gehören auch Ansprüche aus der Zusatzversorgung bei der KZVK.

In der Praxis ist es oft so, dass Familiengerichte ihre Anfragen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht an die KZVK als den zuständigen Versorgungsträger, sondern direkt an Sie als Arbeitgeber richten. Dies betrifft sowohl Anwartschaften aus der Pflichtversicherung GrundWert als auch aus der freiwilligen Versicherung MehrWert.

### Wir möchten Sie daher um Folgendes bitten:

- Leiten Sie entsprechende Anfragen der Familiengerichte, sofern sie die betriebliche Altersversorgung bei der KZVK betreffen, umgehend an uns weiter.
- Informieren Sie das Familiengericht anschließend bitte darüber, dass Sie die Anfrage zuständigkeitshalber an die KZVK übergeben haben.

So können Rückfragen und Verzögerungen im Verfahren vermieden werden.

## 6. Social Media als Brücke zur Zusatzversorgung

Digitale Kanäle sind längst zentraler Bestandteil der Kommunikation, auch im Bereich der Zusatzversorgung und im katholisch-kirchlichen und karitativen Umfeld. Was haben wir davon?

### Sichtbarkeit und Reichweite

Über 80 Prozent der Deutschen nutzen soziale Netzwerke – Tendenz steigend. Plattformen wie Instagram, Facebook oder YouTube sind für viele Menschen die erste Anlaufstelle, wenn es um Informationen, Austausch und Gemeinschaft geht. Wer hier präsent ist, hat gute Chancen, die eigene Zielgruppe zu erreichen. Genau deshalb ist auch die KZVK in den sozialen Medien aktiv, unter anderem auf LinkedIn, Instagram und Facebook.

Über diesen QR-Code erreichen Sie uns auf [LinkedIn](#):



Über diesen QR-Code erreichen Sie uns auf [Instagram](#):



Über diesen QR-Code erreichen Sie uns auf [Facebook](#):



### Nähe und Dialog

Soziale Medien eröffnen neue Wege für den Austausch und machen Organisationen nahbarer. Viele Bistümer, Caritas-Verbände und

## **Aktuelles zur Zusatzversorgung**

*Rundschreiben 03/2025*

---

Einrichtungen der Kirche nutzen Social Media, um über gesellschaftliche Themen zu informieren, Projekte sichtbar zu machen und Gemeinschaft zu stärken.

### **Zusatzversorgung verständlich machen**

Für die KZVK sind soziale Medien ein wirkungsvolles Instrument, um Versicherte direkt anzusprechen und insbesondere junge Zielgruppen zu erreichen. Besonders wichtig ist dabei die Altersgruppe der 20- bis 45-Jährigen. Viele von ihnen machen sich noch wenig Gedanken über ihre Altersvorsorge. Mit kurzen Videos, Infografiken und Beiträgen vermitteln wir Informationen rund um die Zusatzversorgung in verständlicher und lockerer Form. So machen wir neben unserer Grund-Wert-Rente auch unsere freiwillige Zusatzrente MehrWert bekannter. Nutzen Sie das gern für Ihre eigene Kommunikation und teilen zum Beispiel unsere Profile und Inhalte. Damit erhöhen wir gemeinsam die Sichtbarkeit dieses Arbeitgeber-Benefits und informieren über die Bedeutung der Zusatzversorgung.

### **Nutzen für Arbeitgeber**

Die meisten Bewerbenden informieren sich online über potenzielle Arbeitgeber und beziehen die Online-Präsenz von Unternehmen und Organisationen in ihre Entscheidungen mit ein. Interessante Einblicke in Berufsbilder und ins Unternehmen sowie Informationen zur betrieblichen Altersversorgung erhöhen die Attraktivität als Arbeitgeber und stärken die Arbeitgebermarke. So leistet Social Media einen zunehmend selbstverständlichen Beitrag zur Fachkräftegewinnung in katholisch-kirchlichen und karitativen Einrichtungen.

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

---

*Rundschreiben 03/2025*

## RAUM FÜR IHRE NOTIZEN

## **Aktuelles zur Zusatzversorgung**

*Rundschreiben 03/2025*

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen.

Die bisherigen Ausgaben finden Sie unter <https://www.kzvk.de> im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

## **Unsere neue Hausanschrift ab 1. Dezember 2025**

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Korrespondenz an die KZVK unsere neue Hausanschrift:

**KZVK Köln  
Hildeboldplatz 2–18  
50672 Köln**

Die Postfachadresse bleibt unverändert.

## **Kontakt**

**KZVK**  
Kirchliche Zusatzversorgungskasse des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Hildeboldplatz 2–18, 50672 Köln  
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

[info@kzvk.de](mailto:info@kzvk.de)

<https://www.kzvk.de>

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf

<https://www.kzvk.de>